



## Gebührenreglement zur Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen SKR 11.50

(vom 1. Januar 2024)

### SKR Nr. 11.51

Der Stadtrat erlässt mit Stadtratsbeschluss 269 vom 22. November 2023 folgendes Reglement:

#### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen setzt der Stadtrat die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest.

#### Art. 2 Gebühren

<sup>1</sup> Mengenpreis Fr. 1.70 (exklusiv MWST) je m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.

<sup>2</sup> Grundgebühr Fr. 0.24 (exklusive MWST) je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche. Liegenschaften, welche die Zone bei weitem nicht ausschöpfen, sei dies aus historischen Gründen oder Gewerbezonem mit Reserveflächen, können beim Stadtrat eine Reduktion der Gebühr beantragen.

<sup>3</sup> Die Akontorechnung des Mengenpreises und der Grundgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs des Vorjahres bestimmt. Die definitive Abrechnung erfolgt erst nach der Ablesung des Verrechnungsjahres.

<sup>4</sup> Der Mengenpreise für nicht verschmutztes Abwasser, welches über das öffentliche Kanalnetz beseitigt wird und durch Reinwasserleitungen abgeführt werden kann, betragen:

Menge in Kubikmeter (m <sup>3</sup> )		Preis Fr./m <sup>3</sup> , exklusive MWST
Von	Bis unter	
0	100'000	0.85
100'000	200'000	0.65
200'000	300'000	0.52
300'000	400'000	0.39
400'000	500'000	0.26
500'000	offen	0.13

#### Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde vom Stadtrat am 22. November 2023 genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 1 Rechtsgrundlage</b>	<b>1</b>
<b>Art. 2 Gebühren</b>	<b>1</b>
<b>Art. 3 Inkrafttreten</b>	<b>1</b>